

#### 3-Jahres-Abschussplan für Rehwild

Wegen der besseren Lesbarkeit wird generell auf die Verwendung der femininen Formen verzichtet. Selbstverständlich gelten die Au Frauen.

| Zuständige Jagdbehörde:  |  |
|--|--|
| Name des Reviers:  |  |
| für Jagdjahre  | 1 1                                      |
| Lfd. Nr. der Revierliste des Kreises   |  |
| Geographische Zugehörigkeit (Nr. Kreis/Gemeinde)                               |  |
| Nr. der Hegegemeinschaft   | <sup>1)</sup> Lfd. Nr. der Hegegemeinsch |
| Name der Hegegemeinschaft:   | Aktualisierungen                         |
| Größe des Jagdreviers (Bruttofläche)   | ha                                       |
| Nach Abzug der  1. befriedeten Flächen im Sinne des Art. 6. Abs. 1 und 2 BayJG | ha                                       |
| 2. Bundesautobahnen und Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnkörper                  | ha                                       |
| 3. wilddicht abgezäunten Flächen (Kultureinzäunungen etc.)                     | ha                                       |
| 4. sonstigen Flächen, die weder der Äsung noch dem Einstand dienen             | ha                                       |
| beträgt die spezielle Rehwildfläche  | ha                                       |
| davon Wald   | %  |

Abschussplanung und Jagdbeiräte BN-Jagdbeiräte-Seminar, 21.01.2022

# Aufgaben für Jagdbeiräte Rechtsgrundlagen



- Zur Beratung aller Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie wichtiger Einzelfragen wird bei jeder Jagdbehörde ein Jagdbeirat gebildet (§ 37, Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG), Art. 50, Abs. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG))
- Die Jagdbehörde soll den Jagdbeirat bei allen wesentlichen
   Entscheidungen hören (§ 31, Abs. 2, Satz 3 Ausführungsverordnung zum Bayer. Jagdgesetz, (AVBayJG))
- Sitzungen des Jagdbeirates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens drei, beim Jagdbeirat der höheren Jagdbehörde von mindestens vier und beim Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde von mindestens sechs Mitgliedern einberufen (§ 31, Abs. 3, Satz 1 AVBayJG)

# Insbesondere die Waldverjüngung ist Maßstab für die Abschussplanung



Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die **berechtigten Ansprüche** der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz **gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben** und die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden (§ 21, Abs. 1, S.1 BJagdG)

Bei der Abschussplanung ist neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung zu berücksichtigen (Art. 32 Abs. 1, S. 2 BayJG)

Den zuständigen Forstbehörden ist vorher Gelegenheit zu geben, sich auf der Grundlage eines **forstlichen Gutachtens** über eingetretene Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken zu äußern und ihre Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darzulegen (Art. 32 Abs. 1, S. 3 BayJG)

# Beteiligung des Jagdbeirates bei der Abschussplanung



Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) ... dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist (§ 21, Abs. 2, Satz 1 BJagdG)

In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Abschussplan vom Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufzustellen. Innerhalb von Hegegemeinschaften sind die Abschusspläne im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufzustellen, die der Hegegemeinschaft angehören. (§ 21, Abs. 2, Sätze 3, 4 BJagdG)

Der **Abschussplan** ist für den Zeitraum von ein bis drei Jahren zahlenmäßig getrennt nach Wildart und Geschlecht **vom Revierinhaber im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand**, bei verpachteten Eigenjagdrevieren im Einvernehmen mit dem Jagdberechtigten aufzustellen und von **der Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen** (Art. 32 Abs.1, Satz 1 BayJG)

Ist zwischen der Jagdbehörde und dem Jagdbeirat ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so entscheidet die nächsthöhere Jagdbehörde (Art. 32 Abs.1, Satz 4 BayJG)

#### Umsetzung der Abschussplanung



- **Abschussplan muss erfüllt werden**, notfalls auch mit anderen Jägern (Art. 32, Abs. 2, Satz 1 BayJG).
- Die Jagdbehörde trifft die zur Erfüllung des Abschußplans erforderlichen Anordnungen (Art. 32, Abs. 2, Satz 2).
- Bei nicht ordnungsgemäßer Abschussplanerfüllung ist Zwangsgeld (Art. 32, Abs. 2m Satz 1) und Erfüllung durch Beauftragte der Jagdbehörden bei Wildschäden (§ 27, Abs. 2 BJadgG) möglich
- Die Jagdbehörde kann vom Revierinhaber verlangen, ihr oder einem von ihr Beauftragten das erlegte Wild oder Teile desselben vorzulegen (Art. 32, Abs. 4, Satz 2)
- erlaubte Abweichungen vom Abschussplan für Rehwild für Revier einer Hegegemeinschaft (§ 16 AVBayJG),
  - wenn Verbissbelastung "günstig" oder "tragbar": um 20% nach unten oder oben,
  - wenn Verbissbelastung "zu hoch": um 20% nach oben,
  - wenn Verbissbelastung "deutlich zu hoch": 30 % nach oben